

**Antworten des Kreisausschusses auf die mit Antrag des Abgeordneten Jens Fricke, Piratenpartei, betreffend "WLAN-KT" und "WLAN-GAST" vom 07.02.2013 gestellten Fragen**

**1. Welchem Personenkreis wurde Zugriff auf die im Kreishaus verfügbaren drahtlosen Netzwerke "WLAN-KT" und "WLAN-GAST" gewährt?**

Der Zugriff auf das drahtlose Netzwerk „WLAN-KT“ wird ausschließlich über die Access-Points im Kreistagsitzungssaal zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zu diesem WLAN wurden den Mitgliedern im Kreistag bei Inbetriebnahme mitgeteilt. Das drahtlose Netzwerk „WLAN-Gast“ steht an allen eingerichteten Access-Points zur Verfügung. Zugriff haben bei Bedarf Gäste und Mitarbeiter, überwiegend im Rahmen von Präsentationen.

**2. Verbindungsdaten**

**a) Welche Daten werden von Geräten erhoben, die sich korrekt in diesen drahtlosen Netzwerken authentifiziert haben?**

Von korrekt authentifizierten Geräten werden die Hardware-Adresse der Netzwerkkomponenten und die zugewiesenen IP-Adressen erfasst. Außerdem wird erfasst, an welchem Accesspoint sich das Gerät angemeldet hat.

**b) Welche Daten über aus- und eingehende Internet-Verbindungen werden erhoben und gespeichert?**

Über aus- und eingehende Verbindungen werden Quell-IP, Ziel-IP sowie Datenmenge (gesendet u. empfangen) erfasst und in einem Log gespeichert.

**c) Wo und wie lange werden diese erhobenen Daten gespeichert?**

Die Daten werden auf der Firewall selbst abgelegt und verbleiben dort 3 Monate, bis sie automatisiert gelöscht werden.

**d) Wer hat auf diese Daten Zugriff?**

Auf diese Daten haben ausschließlich die für die Firewall zuständigen zwei Mitarbeiter des Fachdienstes Informationstechnik Zugriff.

### **3. Bewegungsdaten, Kommunikationsinhalte**

- a) **Welche Informationen über übertragene Daten auf aktiven Verbindungen zwischen authentifizierten Geräten in o.g. Netzwerken können durch welchen Personenkreis eingesehen werden?**

Wie unter Nr. 2 b) und c) genannt, werden Quell- und Zieladresse, sowie die gesendeten und empfangenen Datenmengen erfasst. Andere Inhalte werden nicht erfasst. Eine Einsichtnahme ist ausschließlich den unter der Antwort zu Nr. 2 d) genannten Mitarbeitern vorbehalten. Andere Personen können keine Einsicht nehmen.

- b) **Welche Daten über Kommunikationsinhalte (Verbindungsprotokolle, übertragene Datenmengen, übertragene Inhalte, übertragene Datenmengen) werden von wem, wo, wie lange gespeichert?**

Neben den unter Nr. 2 b.) und 2 c) genannten Inhalten werden keine weiteren Kommunikationsdaten erfasst.

### **4. Personenbezogene Daten**

- Auf welche Weise und in welchem Umfang werden von in o. g. drahtlosen Netzwerken erzeugte Verbindungs- und Bewegungsdaten einzelnen Personen zugeordnet?**

Die erzeugten Verbindungs- und Bewegungsdaten können einzelnen Personen nicht zugeordnet werden, da keinerlei Einzel-Authentifizierungsdaten erhoben werden. Eine Zuordnung ist lediglich für die fortlaufend vom System zugewiesenen IP-Adressen möglich, nicht jedoch für Personen.

Durch die Zuordnung verschiedener IP-Adressräume, abhängig vom verwendeten WLAN (-KT oder -Gast) lässt sich anhand der IP nur auf eine Nutzergruppe schließen.

- 5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen Speicherung, Auswertung und Zugriff auf Verbindungs- und Kommunikationsdaten der Abgeordneten des Kreistages?**

Wie der Antwort zur Frage 4 zu entnehmen ist, können die vorhandenen Daten nicht einzelnen Personen zugeordnet werden. Rückschlüsse, auf welche Personen auch immer, sind nicht möglich. Die in der Frage enthaltene Tatsachenunterstellung trifft daher nicht zu, sodass demnach auch keine Rechtsgrundlage erforderlich bzw. einschlägig ist.

- 6. Wie stehen Speicherung, Auswertung und Zugriff auf Verbindungs- und Kommunikationsdaten der Abgeordneten des Kreistages im Einklang mit geltenden Rechtsnormen (BDSG, HDSG, TKÜV, TKG und weitere einschlägige Normen)?**

Eine Speicherung und Auswertung sowie der Zugriff auf Verbindungs- und Kommunikationsdaten der einzelnen Abgeordneten ist nicht gegeben. Das Hessische Datenschutzgesetz findet daher auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung, weil es sich bezüglich der verfügbaren Angaben um keine personenbezogenen Daten im

Sinne des § 2 Abs. 1 handelt. Das Bundesdatenschutzgesetz findet ebenfalls keine Anwendung, da in Hessen das Hessische Datenschutzgesetz greift. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) soll den Wettbewerb sowie den Aufbau leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastrukturen fördern.

Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) regelt u. a. die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen für die Überwachung und Verfolgung strafbarer Handlungen. Ein Verstoß gegen konkrete Normen ist nicht ersichtlich.

**7. Wie steht die Veröffentlichung von kumulierten Zugriffszahlen und Nutzerzahlen aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten in Vereinbarung mit geltenden Rechtsnormen?**

Auf die Antworten zu den vorhergehenden Fragestellungen wird verwiesen. Eine Verletzung von Rechtsnormen ist aus Sicht des Kreisausschusses nicht erkennbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Robert Fischbach', with a stylized, flowing script.

Robert Fischbach  
Landrat